

HAUSORDNUNG

(nach SchUG 9. Abschnitt § 43 - § 50 der zur Zeit geltenden Fassung)



1. Verhalten der Schülerinnen und Schüler innerhalb und außerhalb der Schule:

- positive Beteiligung am Unterricht
- hilfsbereites, verständnisvolles und höfliches Verhalten
- ordentliches Auftreten in der Schule, in der Umgebung der Schule, am Weg von und zur Schule .

2. Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler am Unterricht:

- verpflichtende und regelmäßige Teilnahme am Unterricht - das beinhaltet die Teilnahme an allen
 - Pflichtgegenständen oder alternativen Pflichtgegenständen (z.B.: Ethik)
 - gewählten Freifächern
 - unverbindlichen Übungen
 - Förderunterricht
 - Schulveranstaltungen
 - Schulbezogenen Veranstaltungen
- pünktliches und rechtzeitiges Erscheinen vor Unterrichtsbeginn bzw. vor einer Schulveranstaltung oder einer schulbezogenen Veranstaltung
- Unterrichtsmittel (Bücher, Hefte, Rechner, ...) sind mitzubringen

Die Schülerinnen und Schüler können sich ab 7.00 Uhr im Schulgebäude aufhalten. (bis 7.45 keine Aufsicht)

3. Verlassen des Schulgebäudes

- Nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts haben die Schülerinnen und Schüler die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) zu verlassen.
- Ein längerer Aufenthalt im Schulgebäude kann von der Direktion bewilligt werden.
- Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (**einschließlich der Pausen**) dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der Schulleiterin verlassen.
- Dies gilt sinngemäß auch für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen.
- In der **Mittagspause** obliegt der Schule **keine Aufsichtspflicht**. Das Verlassen des Schulgebäudes ist erlaubt.
- In unterrichtsfreien Stunden ist das Verlassen der Schule nur mit einem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten erlaubt. (Liste beim Eingang!)

4. Fernbleiben vom Unterricht:

- Gerechtfertigte Verhinderung
Krankheit, ansteckende Krankheiten (z.B.: Röteln – **Achtung Meldepflicht**) Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe der Schülerin oder des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben einer Schülerin oder eines Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer des Beschäftigungsverbot im Sinne der Bestimmungen des Mutterschutzes
- Erlaubtes Fernbleiben:
Auf Ansuchen der Schülerin oder des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus (max. eine Woche) die Schulleiterin die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.
- Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.

Das Fernbleiben vom Unterricht ist in der Schule durch die Erziehungsberechtigten **möglichst sofort**, spätestens aber **innerhalb von drei Tagen telefonisch** oder schriftlich mitzuteilen. Ist eine Schülerin oder ein Schüler länger als eine Woche krank, ist der Schule neuerlich Nachricht zu geben

5. Entschuldigungen

- Am **Tag des Wiedererscheinens** in der Schule ist eine **schriftliche Entschuldigung (Formular) mit Angabe des Verhinderungsgrundes** und der **Angabe der versäumten Schultage** (Stunden) vorzulegen.
- Wird die Entschuldigung binnen einer Woche nicht abgegeben, gelten die gefehlten Stunden als nicht entschuldigt.

6. Entlassen vom Unterricht:

- **vorhersehbare Verhinderung** an der Teilnahme am Vormittags- und/oder Nachmittagsunterricht rechtzeitige Mitteilung an den Klassenvorstand.
- **unvorhersehbarer Verhinderung** (z. B. Erkrankung des Schülers während der Schulzeit)
Das vorzeitige Verlassen des Unterrichtsortes während der Unterrichtszeit ist nur mit einem unterzeichneten Entlassungsschein möglich.
Die Ausstellung des **Entlassungsscheines** erfolgt auf Grund einer telefonischen Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten

Unterschrieben darf der Entlassungsschein werden von:
der Klassen- oder Jahrgangsvorständin, dem Klassen – oder Jahrgangsvorstand, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder der Schulleiterin

Telefonnummer der Erziehungsberechtigten und /oder **Notfalladresse** werden im Sekretariat aufbewahrt, deren **Änderung ist sofort bekannt zu geben.**

Bei einer längerer Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem Fernbleiben kann die **Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses** verlangt werden.

- **Fehlen im praktischen Unterricht:**
Wenn eine Schülerin oder ein Schüler im praktischen Unterricht mehr als das achtfache der Wochenstundenzahl versäumt hat, so ist er in diesem Gegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen und ist auch nicht berechtigt, in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen.

6. Kleidung in der Schule

Bekleidungs Vorschriften in den praktischen Unterrichtsgegenständen sowie Bewegung und Sport sind einzuhalten. Bei der Wahl der Kleidung ist darauf zu achten, dass die HLW 19 für das Berufen vorbereitet.

7. Behandlung von Unterrichtsmitteln und Einrichtungen der Schule:

Unterrichtsräume, Gänge, Stiegenhäuser, WC-Anlagen, die allen Mitgliedern der Schulgemeinde zur Verfügung stehen, sind von allen Benützern achtsam zu behandeln und in Ordnung zu halten.

- **Sonderunterrichtsräume dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrerin oder eines Lehrers benutzt werden.**
- Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen bei technischen Geräten
- **Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse** sind für die Ordnung in ihrem Klassenraum verantwortlich; Einrichtungsgegenstände, die den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden sind achtsam zu nutzen.
 - Tafellöschen, Mülltrennung
- nach Ende des Unterrichts:
 - Fenster schließen, Markisen aufziehen, Licht abschalten, Sessel auf Tische stellen, starke Verunreinigung beseitigen (Besen und Schaufel befinden sich in jedem Klassenraum)

Für mutwillige oder unachtsame Beschädigungen oder Beschmutzungen (z. B. Beschriften und Zerkratzen von Einrichtungsgegenständen, Besmieren von Wänden, Verschütten von Getränken etc.) werden die Verursacher zur Verantwortung gezogen. Sie haben auch für die Behebung des Schadens oder der Verschmutzung zu sorgen.

8. Der Genuss alkoholischer Getränke und Rauchen:

- Der Genuss **alkoholischer Getränke** ist den Schülerinnen und Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.
- Das Rauchen ist für alle Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren (lt. Wiener Jugendschutzgesetz) in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen und auch vor dem Schulhaus untersagt.
- Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre dürfen (bis auf Widerruf) im Raucherhof rauchen – (Achtung auf Sauberkeit!!)

9. Haftung der Schule:

Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Geldbeträge, Schmuck oder andere Wertgegenstände (wie Kassettenrecorder, Walkmen, Handy etc.). Es wird daher dringend empfohlen, diese Gegenstände zu Hause zu lassen. Die Schule hat **keine Haftpflichtversicherung.**

Zur Kenntnisnahme:

Eltern

Schülerin/ Schüler